

DER
OBERBÜRGERMEISTERSTADT  MÜNSTERAMT FÜR GRÜNFLÄCHEN
UND UMWELTSCHUTZ

Albersloher Weg 33

Auskunft erteilt:
Herr Stoldt
Zimmer: D 506
Telefon: 0251/492 - 67 20
Telefax: 0251/492 - 77 37
E-Mail:
StoldtR@stadt-muenster.de
Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00
Do. 15.00 - 18.00

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.
Frau Sonja Friedemann
Schorlemerstrasse 15
48143 Münster

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
14. November 2013

Mein Zeichen (Bitte angeben):
67.20.0001

Münster, 02.12.2013

Position der Landwirtschaft betr. Landschaftsplan Roxeler Riedel - Satzungsentwurf

Sehr geehrte Frau Friedemann,

mit dem im Betreff genannten Schreiben stellen Sie im Zusammenhang mit dem Entwurf des Landschaftsplanes Roxeler Riedel noch einmal 2 Themenbereiche heraus:

Regelungen zum landwirtschaftlichen Bauen in Landschaftsschutzgebieten und die Ausweisung von Naturschutzgebieten.

Gerne gehe ich auf diese Themen noch einmal ein, wobei sicherlich auch einige Hintergrundaspekte mit berücksichtigt werden müssen, die ich Ihnen gerne kurz darlegen möchte. Ich möchte dabei aber auch nicht unerwähnt lassen, dass der bisherige Planungsprozess ganz entscheidend auch dadurch geprägt war, einen für alle Akteure tragfähigen Kompromiss herbeizuführen. Nicht zuletzt hat sich ein interfraktioneller Arbeitskreis um diesen Anspruch bemüht, so dass das nunmehr vorliegende Planwerk Resultat dieses langwierigen Diskussionsprozesses ist.

Regelungen zum landwirtschaftlichen Bauen in Landschaftsschutzgebieten

Mit Ihrem Schreiben möchten Sie die grundsätzliche Freistellung des landwirtschaftlichen Bauens im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 1 (und Nr. 4) BauGB erwirken und beziehen sich zugleich darauf, dass die Nachbarkreise wesentlich weniger einschränkende Formulierungen im Satzungstext hätten.

Die Thematik des landwirtschaftlichen Bauens ist bereits in den zuvor in der Stadt Münster zur Rechtskraft gelangten Landschaftsplänen Werse und Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel in diversen Arbeitskreisen diskutiert worden. Ergebnis dieser Diskussionen ist, dass schon in diesen Plänen dem landwirtschaftlichen Bauen eine Sonderposition zugesprochen wurde. Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB wurde ein „Ausnahmetatbestand“ formuliert.

Mit dieser Ausnahme soll einerseits insbesondere die landschaftliche Einbindung und die Standortwahl der Vorhaben im Sinne der Bewahrung der typischen Kulturlandschaft und der Erholungseignung gesteuert, andererseits aber auch der landwirtschaftlichen Entwicklung Raum ge-

Konten der Stadtkasse
Sparkasse Münsterland Ost
Volksbank Münster eG
Deutsche Bank Münster
(und andere)

Kto.-Nr. 752 (BLZ 400 501 50)
Kto.-Nr. 4200800 (BLZ 401 600 50)
Kto.-Nr. 047000500 (BLZ 400 700 80)

IBAN DE10 4005 0150 0000 0007 52
IBAN DE21 4016 0050 0004 2008 00
IBAN DE25 4007 0080 0047 0005 00

BIC WELADED1MST
BIC GENODEM1MSC
BIC DEUTDE33400

Zentrale Verbindungen
Hauptvermittlung (0251) 492-0
Telefax (0251) 492-7700
Stadtverwaltung@stadt-muenster.de
www.muenster.de/stadt

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 93 100 000 000 20799

geben werden. Sofern die formulierten Voraussetzungen erfüllt sind, besteht quasi ein „Anspruch“ auf die Ausnahmegenehmigung.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Standort und Ausprägung der Gebäude und /oder die landschaftliche Einbindung im städtischen Umfeld eine ungleich höhere Bedeutung für die Naherholung, für den Landschaftscharakter und für die Ortsbildprägung haben, als in den z. T. weitläufigen Landkreisen. Dieser Aspekt bestätigt sich schon allein durch die vielfältigen Nutzungs- und Bauansprüche Dritter, die - unabhängig von den landwirtschaftlichen Produktionsanforderungen im Stadtgebiet - von vielen Seiten geltend gemacht werden. Insofern sind auch Gleichbehandlungsgrundsätze im Sinne der Schutzziele und des Schutzzweckes zu berücksichtigen. Es wird kaum vermittelbar sein, dass nicht privilegierte Bauvorhaben mit möglicherweise geringeren Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur ungleich sensibler bewertet werden, wenn demgegenüber große landwirtschaftliche Vorhaben freigestellt sein sollten.

Aus diesen Gründen liegt den Landschaftsplänen eine ausgewogene gestufte Genehmigungsgrundlage für das Bauen in Landschaftsschutzgebieten zu Grunde.

Landwirtschaftliches Bauen im o.g. Sinne wird über den Ausnahmetatbestand beurteilt, gewerbliche und andere nach der gesetzlichen Befreiung. Auch unter Berücksichtigung der Novelle des BauGB aus 2013 macht diese Differenzierung unter Zugrundelegung der zuvor genannten Zielsetzung Sinn. Prinzipiell hat die Novelle keine neuen Eingangsvoraussetzungen für § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB geschaffen, da der erste Satz vollständig übernommen wurde. In der Novelle ist vielmehr eine „Obergrenzenkappung“ dahingehend aufgenommen worden, dass Vorhaben mit Größen, die einer UVP – Vorprüfung unterworfen werden, nur noch durch Schaffung von Planungsrecht über die Bauleitplanung realisiert werden können. Insofern hat auch der Gesetzgeber nach wie vor die Differenzierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 versus Nr. 4 BauGB beibehalten, um die Bindung an die Fläche im Rahmen der Privilegierung herauszustellen.

Der Landschaftsbeirat bei der unteren Landschaftsbehörde hat sich gerade in der letzten Woche intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt und schlussendlich der differenzierten Beurteilung wiederum einstimmig zugestimmt.

Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass bereits die von der Bezirksregierung erlassene Verordnung von 1971 ebenfalls einen Ausnahmetatbestand formuliert hat.

Ausweisung von Naturschutzgebieten

Die Abgrenzungen der Schutzgebiete des Landschaftsplanes Roxeler Riedel sind mit der Bezirksplanungsbehörde abgestimmt.

Bedenken hinsichtlich der Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurden nicht geltend gemacht.

Die Abgrenzungen der Naturschutzgebiete entsprechen den fachlichen Anforderungen, sind zugleich aber sowohl flächen- als auch regelungsbezogen am unteren Level der Handlungsbedarfe angesiedelt. Im Zuge der Auswertung der aus der Offenlage hervorgegangenen Bedenken und Anregungen wurde der ohnehin enge Spielraum ausgeschöpft, indem nunmehr nach fachlicher Prüfung und Abwägung z.T. auch Rücknahmen von Einzelflächen - Alvingheide, Aatal - in der Vorlage zum Satzungsbeschluss zum Tragen kommen.

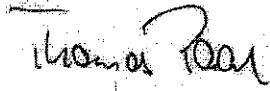
Es bleibt darauf hinzuweisen, dass auch Forderungen vorliegen, nach denen die Regelungen in den Schutzgebieten hinsichtlich der Nutzungsbedingungen strenger gefasst werden sollten.

Zusammenfassend möchte ich darauf hinweisen, dass wesentliche Änderungen hinsichtlich der materiellen Schutzgebietsregelungen bzw. - abgrenzungen zu einer neuen Offenlegung zumindest aber Beteiligung der Träger öffentlicher Belange führen könnten. Diese Änderungen müssten im Sinne eines Offenlegungsbeschlusses durch den Rat konkretisiert, ggf. flächenbezogen dargelegt werden.

In Anbetracht des bisherigen Planungsganges und der vielschichtigen Diskussion von Einzelthemen mögen Sie erkennen, dass der vorliegende Landschaftsplan in starkem Maße von der Kom-

promissfähigkeit geleitet ist. Ich würde mich freuen, wenn Sie daher diese Position annehmen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
I.V.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Thomas Paal', with a stylized, cursive script.

Thomas Paal
Stadtrat